

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mönkebude

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mönkebude für die Haushaltsjahre 2020 / 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.09.2021 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	1.312.400,00	1.312.400,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	140.500,00	1.401.500,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-73.700,00	-73.700,00

2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.196.500,00	1.196.500,00
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	1.259.400,00	1.259.400,00
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-62.900,00	-62.900,00
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	98.600,00	98.600,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	79.000,00	79.000,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	19.600,00	19.600,00

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	1.330.600,00	1.426.200,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.586.000,00	1.728.100,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-244.300,00	-290.800,00
2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.214.600,00	1.310.200,00
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	1.440.500,00	1.582.600,00
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-225.900,00	-272.400,00
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	260.100,00	150.200,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	318.300,00	227.900,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-58.200,00	-77.700,00
[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2020 festgesetzt von	0,00 EUR auf	0,00 EUR
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2021 festgesetzt von	0,00 EUR auf	0,00 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt	von bisher 0,00 EUR	auf 0,00 EUR
---	---------------------	--------------

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

wird 2020 festgesetzt	von bisher	370.000 EUR	auf	370.000 EUR
und 2021 festgesetzt	von bisher	700.000 EUR	auf	700.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr 2020:

1. Grundsteuer				
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)		von bisher 310 v. H.		auf 310 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		von bisher 400 v. H.		auf 400 v. H.
2. Gewerbesteuer		von bisher 350 v. H.		auf 350 v. H.

Haushaltsjahr 2021:

3. Grundsteuer				
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)		von bisher 310 v. H.		auf 310 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		von bisher 400 v. H.		auf 400 v. H.
4. Gewerbesteuer		von bisher 350 v. H.		auf 350 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt
im Haushaltsjahr 2020

statt bisher 0,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
nunmehr 0,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

im Haushaltsjahr 2021

unverändert auf 9,54 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

	von bisher		auf voraussichtlich	
1. zum Ergebnishaushalt				
a. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2020	-209.323	EUR	-209.323	EUR
b. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021	-453.623	EUR	-500.123	EUR
2. zum Finanzhaushalt				
a. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2020	-21.629	EUR	-21.629	EUR
b. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021	-247.529	EUR	-294.029	EUR
3. zum Eigenkapital				
a. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2020	1.368.001	EUR	1.368.001	EUR
b. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021	1.123.701	EUR	1.077.201	EUR

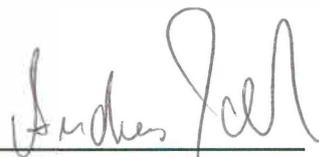
Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind mit Schreiben vom 24.11.2021 wie folgt bekanntgegeben worden:

I. Zum Höchstbetrag der Kassenkredite

*Der im § 4 der Haushaltssatzung für 2021 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V in voller Höhe von **700.000 €** (in Worten: **siebenhunderttausend Euro**) genehmigt.*

Mönkebude, den 25.11.2021




Schubert
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind mit Schreiben vom 24.11.2021 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Zum Höchstbetrag der Kassenkredite

*Der im § 4 der Haushaltssatzung für 2021 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V in voller Höhe von **700.000 €** (in Worten: **siebenhunderttausend Euro**) genehmigt.*

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 1 Monat in der Stadt Eggesin, als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“, im Rathaus Stettiner Straße 1, Zimmer 118 zu den Geschäftszeiten aus.



Mönkebude, den 25.11.2021

Siegel


Schubert
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Mönkebude geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.